

40. 1. Inwiefern ist bei gemeinschaftlichem Gewerbebetrieb mehrerer derjenige Gesellschafter, welcher nach vereinbarter Geschäftsteilung nicht selbst mit Annahme und Beschäftigung der Arbeiter befaßt ist, persönlich für Übertretungen der deshalbigen Bestimmungen der Gewerbeordnung verantwortlich?

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 135 Abs. 2. 4. §. 136 Abs. 1. §. 146 Z. 2 in der Fassung des R.G. vom 17. Juli 1878.

(R.G.B. S. 199.)

St.G.B. §. 59 Abs. 2.

2. Wird die Selbständigkeit des einzelnen Meisters zu G.D. §. 135 Abs. 2 u. 4 schon durch jeden Tag der Überbeschäftigung begrifflich begründet?

St.G.B. §§. 74. 78.

I. Straffenat. Urtr. v. 16. März 1882 g. S. u. Gen. Rep. 470/82.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Gegen die drei Angeklagten, Inhaber der unter der Firma B. C. & Komp. zu B. bestehenden mechanischen Weberei zur Fabrikation halb-

vollener Kleidungsstoffe, war das Hauptverfahren eröffnet worden als verdächtig: im Jahre 1881 zu B. als Gewerbetreibende in ihrer Fabrik durch mehrere selbständige Handlungen 1. Kinder unter 14 Jahren über die Dauer von sechs Stunden täglich, 2. junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren länger als zehn Stunden täglich beschäftigt, 3. in zwei Fällen die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends ausgedehnt zu haben.

Die Strafkammer hat den dritten Mitangeklagten M. freigesprochen, die Mitangeklagten Eg. und Ebr. aber zu 1 bis 3 aus der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezw. dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 §. 135 Abs. 2. 4, §. 136 Abs. 1, §. 146 Ziff. 2 verurteilt.

Der Staatsanwalt greift das Erkenntnis an, weil a. der Mitangeklagte M. zu den Anschuldigungen unter 1 bis 3 mit Verletzung des §. 59 St.G.B.'s und der §§. 135. 136. 146 Ziff. 2 der G.D. freigesprochen,

b. den §§. 74. 78 St.G.B.'s und §§. 135. 136. 146 Ziff. 2 der G.D. zuwider zu den Anschuldigungspunkten 1. 2. die übermäßige Beschäftigung der einzelnen Arbeiter nicht als je ein selbständiger, nach den einzelnen Tagen zu bestimmender Reat beurteilt worden sei.

1. Die Beschwerde unter a. wegen Freisprechung des Mitangeklagten M. zu den Anschuldigungspunkten 1 bis 3 erscheint zutreffend. Nach den beweislichen Annahmen der Strafkammer sind sämtliche drei Angeklagte Inhaber der hier in Betracht kommenden Fabrik zu B. und dergestalt gleichberechtigte Gesellschafter, daß in Bezug auf keinen derselben im Handelsregister irgend eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis in betreff des Gesellschaftsvermögens oder der Vertretung der Gemeinschaft eingetreten ist. Zweifellos stellt sich daher der Mitangeklagte M. als Gewerbetreibender dar. Der §. 146 der G.D. in seiner dermaligen Fassung bedroht nun strafrechtlich in Ziff. 2 diejenigen „Gewerbetreibenden, welche den §§. 135. 136 zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.“ Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe mehrerer erstreckt sich die Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschrift, bezw. Einhaltung des Verbotes der §§. 135. 136 der G.D., der auf polizeilichen Rücksichten ruhenden deshalbigen Bestimmungen, auf alle Gesellschafter. Jeder einzelne derselben ist persönlich entsprechend verantwortlich, insofern seinerseits

nicht durch Bestellung eines Stellvertreters im Sinne der §§. 45. 151 G.D. genügende Fürsorge getroffen ist. Die private Verteilung der Geschäfte unter die Gesellschafter erscheint für die strafrechtliche Haftbarkeit an sich einflußlos. Anerkannt ist auch, daß die erwähnten Strafnormen nicht bloß das vorsätzliche Zuwiderhandeln, die eigene oder gebilligte Annahme und Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter den Anordnungen der G.D. zuwider, sondern auch die fahrlässige Übertretung der einschlagenden Bestimmungen treffen (vgl. §. 59 Abs. 2 St.G.B.'s).

Da der Mitangeklagte M. nicht selbst jugendliche Arbeiter angenommen und beschäftigt hat, ist deshalb von der Strafkammer mit Recht das entscheidende Gewicht auf die Frage gelegt worden, ob ihm im Verhältnisse zu der Handlungsweise der Gesellschafter ein strafbares Verschulden durch Verschämnis derjenigen Aufmerksamkeit beizumessen ist, welche ihm als Gewerbetreibenden geboten war, und bei deren Anwendung er in den Stand gesetzt wurde, die etwa in dem gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe stattfindenden, als möglich einzusehenden Übertretungen kennen zu lernen und denselben zu begegnen. Es ist recht wohl denkbar, daß nach der Natur der Umstände des Einzelfalles dem betreffenden, nicht unmittelbar bei der Leitung des Arbeitsbetriebes beteiligten Gesellschafter eine strafrechtliche culpa bezüglich der Kontraventionen der Genossen nicht zugerechnet werden kann. Auf derartige spezielle Erwägungen stützt indessen das Landgericht den Mangel einer Fahrlässigkeit des Mitangeklagten M. nicht. Das Urteil geht vielmehr von dem Unterschiede der Fälle aus, wo nur ein einzelner alleiniger Gewerbetreibender seinem Werkführer die Annahme und Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter überläßt, und wo zwei — hier die Mitangeklagten 1 und 2 — von drei, das Geschäft gemeinsam führenden Gesellschaftern nach ausdrücklicher Vereinbarung aller für ihre Person die jugendlichen Arbeiter annehmen und beschäftigen. Hier sei es, bemerkt die Strafkammer, „allgemeiner kaufmännischer Gebrauch“, daß kein Gesellschafter sich „um die Einzelheiten des dem anderen übertragene Geschäftsgebietes kümmere oder gar eingreife“, und dieser Gebrauch habe bei Erlaß der Strafbestimmungen des §. 146 G.D. „nicht unberücksichtigt bleiben sollen. Daher habe M. die Unkenntnis über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in der B.'er Fabrik nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet.“

Diese prinzipielle Auffassung, wodurch die Freisprechung des M. motiviert wird, ist rechtsirrtümlich und verletzt den §. 59 Abs. 2 St.G.B.'s, sowie §. 135 Abs. 2. 4, §. 136 Abs. 1 und §. 146 Ziff. 2 G.D. Die vertragsmäßige Geschäftsverteilung unter den Gesellschaftern, welcher zufolge der Mitangeklagte M. nur mit dem kaufmännischen Vertriebe der fabrizierten Waren befaßt war, entband den M. nicht der ihm als Gewerbetreibenden und Mitinhaber der Fabrik kraft öffentlichen Rechtes obliegenden Verbindlichkeit, auch seinerseits die entsprechende Aufmerksamkeit hinsichtlich der Art und Weise zu üben, in welcher die Gesellschafter jugendliche Arbeiter annahmen und beschäftigten. Ein angeblich entgegenstehender privatrechtlicher Handelsgebrauch, von der Reichsgewerbeordnung keineswegs anerkannt oder ersichtlich auch nur in irgend welche Berücksichtigung gezogen, kann an diesen strafrechtlichen Grundsätzen an sich nichts ändern. Die Freisprechung des M. wäre nur durch die Darlegung zu begründen gewesen, daß und welchergestalt er unter den konkreten Verhältnissen die ihm gebotene Sorgfalt gehandhabt habe. Bei solcher Einzelerörterung durfte dann auch erwogen werden, ob M., der nicht am Fabrikorte selbst wohnt, Anlaß hatte, gerade über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter um die hier fragliche Zeit sich zu vergewissern, oder ob etwa die Mitangeklagten Eg. u. En. überhaupt rechtlich als seine Stellvertreter im Sinne des §. 151 G.D. anzusehen seien.

2. Dagegen kann den Ausführungen des Staatsanwaltes zur Beschwerde unter b. nicht beige stimmt werden.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß die Mitangeklagten 1 und 2 in der Zeit vom 17. Juni bis 13. September 1881 sieben Kinder unter 14 Jahren länger als 6 Stunden (§. 135 Abs. 2 G.D.) und 34 junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren über 10 Stunden täglich beschäftigt haben (§. 135 Abs. 4 G.D.).

Nach der gewählten Ausdrucksweise, bei dem Hervorheben der in diesen Fällen ununterbrochen stattgehabten gewöhnlichen Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter seitens der Mitangeklagten 1 und 2 und gegenüber der nur in Bezug auf M. aufgeworfenen und beantworteten Frage, ob diesem etwa eine Fahrlässigkeit beizumessen, muß angenommen werden, daß Eg. und En. der wissentlichen vorsätzlichen Übertretung der berührten Strafverbote überführt erklärt sind. Ob und inwiefern dieses Verhalten der Angeklagten 1 und 2 als eine und

dieselbe Handlung oder als mehrmalige Verübung desselben Vergehens durch mehrere selbständige Handlungen aufzufassen (§§. 73 und 74 St.G.B.'s), blieb der tatsächlichen Beurteilung des Landgerichtes, bei der vorliegend ein Rechtsirrtum nicht wahrnehmbar ist, überlassen. Es bestand demnach kein Hindernis, so wie geschehen, die verbotswidrige Beschäftigung je der einzelnen jugendlichen Fabrikarbeiter ohne Rücksicht auf die Dauer dieser zusammenhängenden ungetrennten Beschäftigung thatbestandlich als einheitliches Vergehen anzusehen und die Zahl der Tage nur bei der Strafausmessung in Anschlag zu bringen. Der Wortlaut der §§. 135 und 146 Abs. 2 G.D. steht der Anwendung jener freien Würdigung des Einzelfalles nicht entgegen. Der früher einschlagende §. 150 Abs. 1 G.D. in der ursprünglichen und bezw. durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 modifizierten Fassung bedrohte denjenigen, welcher jugendliche Arbeiter über die gesteckten Grenzen der Arbeitszeit beschäftigte, mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern, eventuell Gefängnis, bezw. Haft, „für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter“, fingierte mithin insofern eine absolute Real Konkurrenz. Statt dessen wurde die jetzt im Höchstbetrage bedeutend gesteigerte Strafe des §. 146 Ziff. 2 G.D. durch Art. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 eingeführt und zur Rechtfertigung der Änderung in den Motiven (vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages II. Session 1878 Bd. 3 S. 512) bemerkt: In der Gewerbeordnung von 1869 seien die Strafen des §. 150 Abs. 1 zu gering und „gestatteten nicht genügend, darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert hat, welcher Art die Beschäftigung und in welchem Alter der Arbeiter war — Umstände, welche die Strafbarkeit sehr beeinflussen können.“ Hiernach ist klar, daß die Gesetzgebung nicht unterschiedslos eine jede dem jetzigen §. 135 G.D. zuwiderlaufende Beschäftigung des einzelnen Arbeiters für die Dauer eines jeden Tages als einen durch einen solchen Zeitabschnitt abgeschlossenen selbständigen Reat auffaßt, vielmehr dem Gerichte Spielraum gewähren will, nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtbuchs die juristische Einheit oder Mehrheit des betreffenden Vergehens zu finden und insbesondere die kürzere oder längere Dauer der vorschriftswidrigen Beschäftigung bei Ausmessung der verdienten Strafe innerhalb des erweiterten Strafrahmens in Betracht zu ziehen.